Anlage 11 zur GRDrs 707/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 66-8.14 6608 6141 | Tiefbauamt | EG 11 | Ingenieur/-in | 1,0 | -- | (77.400)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,0 Stelle in EG 11 TVöD für eine/-n Ingenieur/-in beim Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord, Sachgebiet Altlasten und Sportbauten, bei gleichzeitiger Streichung einer Stelle EG 8 TVöD, vgl. Ziffer 2.

# 2 Schaffungskriterien

Die Schaffung ist haushaltsneutral durch Streichung der Stelle Nr. 660.0814.040 – EG 8 TVöD (Techniker/-in) sowie durch die Kürzung von Sachmitteln im Umfang von 23.500 €.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Aufgabenbereich der Sportbauten ist vermehrt Ingenieurwissen erforderlich, um die immer zahlreicher und komplexer werdenden Aufgaben in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Das Tiefbauamt übernimmt als zuständiges Fachamt nicht delegierbare Bauherren- und Projektmanagementaufgaben mit Leitungs- und Steuerungsfunktion, die aus den Beschlüssen der politischen Gremien und den Pflichten des Amts für Sport und Bewegung resultieren. Dabei sind koordinierende und fachspezifische Abstimmungen mit allen Beteiligten (u. a. Amt für Sport und Bewegung, Fachingenieuren und -büros, sowie den ausführenden Firmen) notwendig. Neben der Planung und Ausführung von Sportbauten bestehen Aufgaben in der Beratung und Betreuung bei der Abwicklung von Reparaturarbeiten an sämtlichen Laufbahnen, Kunstrasenplätzen, etc. im gesamten Stadtgebiet.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher werden Aufgaben, z. B. im Zusammenhang mit der Reparatur der Laufbahnen und Spielfelder, von einer Technikerstelle wahrgenommen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Projekte im Sportstättenbau bedarf es der Betreuung durch eine/-n Ingenieur/-in.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Eine Ablehnung der Stellenschaffung führt dazu, dass Sportstätten ggf. für längere Zeit gesperrt werden müssen und nicht mehr genutzt werden können, weil die fachkundige Betreuung der ausführenden Fachfirmen nicht gewährleistet werden kann.

# 4 Stellenvermerke